

## **2. Änderung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen**

---

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 03.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I Änderungen**

#### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr - erhält folgende Änderung:**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittingen wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die beiden stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Stadtbrandmeistern. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Die Stellvertreter/innen führen die Bezeichnung 1. stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder 1. stellvertretender Stadtbrandmeister und 2. stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder 2. stellvertretender Stadtbrandmeister.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Wittingen erlassene „*Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen*“ zu beachten.

#### **§ 5 Stadtkommando - erhält folgende Änderung:**

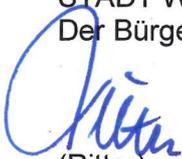
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
  - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung des 01. Oktober 2020 in Kraft.

Wittingen, 03.09.2020

STADT WITTINGEN  
Der Bürgermeister



(Ritter)